

# Verträge über eine Tätigkeit

Ausgangssituation: A und B haben einen Vertrag geschlossen, der B zu einer Tätigkeit verpflichtet.

1. Hat sich B verpflichtet, die Tätigkeit („das Geschäft“) *unentgeltlich* zu besorgen?

Ja — Nein, A hat sich zu einer Gegenleistung verpflichtet, so dass ein *gegenseitiger Vertrag* vorliegt (§§ 320 ff). — 2. Steht B zu A in einem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen?

<p><b>Auftrag</b> (§§ 662 ff)</p>	<p>Ja — 3. Ist A gegenüber B weisungsberechtigt, so dass B „fremdbestimmte Arbeit“ zu leisten hat?</p>	<p>Nein — 4. Hat es B als Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater, als Kreditinstitut oder in ähnlicher Funktion übernommen, die <i>Vermögensinteressen</i> des A wahrzunehmen (§ 675 Abs. 1)?</p>	<p>Ja — Entgeltliche Geschäftsbesorgung (§ 675 ff)</p>	<p>Nein — 7. Hat B die entgeltliche „medizinische Behandlung eines Patienten“ zugesagt (§ 630a Abs. 1)?</p>	<p>Ja — 8. Hat sich B verpflichtet, eine andere Tätigkeit auszuüben, ohne einen bestimmten Erfolg herbeiführen zu müssen? <i>Hinweis</i>: Ein Arbeitsvertrag liegt <i>nicht</i> vor, da Frage 3 verneint wurde.</p>	<p>Ja — 9. Hat sich B verpflichtet, eine Sache herzustellen?</p>	<p>Ja, <b>Herstellung</b> einer ...</p>	<p>Nein, keine Herstellung</p>	<p>11. Hat sich B zur Reparatur oder zur sonstigen Veränderung einer Sache verpflichtet?</p>	<p>12. Hat sich B zur Reparatur oder zur sonstigen Veränderung einer Sache verpflichtet?</p>	<p>13. Hat sich B zur Reparatur oder zur sonstigen Veränderung einer Sache verpflichtet?</p>	
<p>Es handelt sich trotz der Bezeichnung „Auftrag“ um einen Vertrag, aber um einen einseitig verpflichtenden.</p> <p>B muss sich verbindlich verpflichtet haben. Die Abgrenzung zur (rechtlich unverbindlichen) Gefälligkeit kann schwierig sein.</p>	<p>Zwischen A und B besteht ein „Arbeitsvertrag“ (§ 611a)</p> <p>Es gelten die zahlreichen Vorschriften des Arbeitsrechts.</p>	<p>B ist kein Arbeitnehmer, das Arbeitsrecht gilt für ihn nicht. Kein Kündigungsschutz.</p> <p><i>Beispiele</i>: Chefarzt, GmbH-Geschäftsführer, Vorstandsmitglied.</p> <p>Es gelten die §§ 611 bis 630, sofern dort kein Arbeitsverhältnis vorausgesetzt wird.</p>	<p>Erbringung von Zahlungsdiensten</p> <p>Es gelten die §§ 675c bis 676c. Da es sich um einen Sonderfall der „entgeltlichen Geschäftsbesorgung“ (§ 675 Abs. 1) handelt (§ 675c Abs. 1), hier mit Dienstvertragscharakter, gelten hilfsweise die §§ 611 ff und einige Auftragsbestimmungen (§ 675c Abs. 1).</p>	<p>Nein, andere entgeltliche Geschäftsbesorgung (§ 675 ff)</p> <p>6. Hatte sich B nur zu einer qualifizierten Arbeit verpflichtet, nicht zu einem bestimmten Erfolg? <i>Beispiele</i>: Prozessführung durch einen RA, steuerliche Beratung durch einen StB</p> <p>Ja — „Dienstvertrag ...“, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat“ (§ 675 Abs. 1).</p> <p>Nein — B sollte einen bestimmten Erfolg erzielen. <i>Beispiele</i>: Gutachten, Jahresabschluss.</p> <p>„Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat“ (§ 675 Abs. 1). Es finden die §§ 631 ff Anwendung, ...</p> <p>... aber auch die in § 675 Abs. 1 genannten Paragraphen des Auftrags (§§ 662 ff).</p>	<p>Behandlungsvertrag</p> <p>Es gelten die §§ 630a bis 630h, hilfsweise die §§ 611 bis 630 (§ 630b).</p> <p>Es finden ausschließlich „die Vorschriften über den Kauf Anwendung“ (§ 650 S. 1), also die §§ 433 ff.</p>	<p>Dienstvertrag (§§ 611 ff)</p> <p>Es gelten die §§ 611 bis 630, sofern dort kein Arbeitsverhältnis vorausgesetzt wird.</p> <p>Es finden „die Vorschriften über den Kauf Anwendung“ (§ 650 S. 1), also die §§ 433 ff.</p> <p>Es finden „die Vorschriften über den Kauf Anwendung“ (§ 650 S. 1), also die §§ 433 ff. ... aber auch einige Paragraphen des Werkvertrags, nämlich „die §§ 642, 643, 645, 648 und 649“. Statt § 640 gelten die §§ 446, 447 (§ 650 S. 3).</p>	<p>a) ... beweglichen Sache (§ 650) — 10. Handelt es sich um eine „vertretbare Sache“ (§ 91), also um eine Sache, die am Markt mehrfach in gleicher Beschaffenheit angeboten wird (Serienerzeugnis, landwirtschaftliches Produkt)?</p> <p>Nein, „nicht vertretbare Sache“, also eine Sonderanfertigung, die nicht marktgängig ist (§ 650 S. 3)</p> <p>Es finden „die Vorschriften über den Kauf Anwendung“ (§ 650 S. 1), also die §§ 433 ff. ...</p> <p>Der Bauvertrag ist ein Sonderfall des Werkvertrags.</p>	<p>b) ... unbeweglichen Sache, also eines Bauwerks</p> <p>Alle an einem Neubau beteiligten Unternehmer stellen ein Bauwerk her (Bauvertrag §§ 650a ff, 650i ff).</p> <p>Der Bauvertrag ist ein Sonderfall des Werkvertrags.</p>	<p>Ja</p> <p>a) „Veränderung“ einer <u>beweglichen Sache</u>: § 631 Abs. 2.</p> <p>b) „Umbau“ oder „Instandhaltung“ eines <u>Bauwerks</u>: § 650a Abs. 1 S. 1, Abs. 2. Siehe auch § 650i.</p>	<p>Nein, der Vertrag bezieht sich nicht auf eine Sache, auch wenn das Werk auf einer materiellen Unterlage herzustellen ist (Gutachten, Portrait, Entwicklung einer Software). Ganz ohne materielle Grundlage: Filmvorführung, Konzert, Transport einer Sache (soweit kein Transportvertrag nach § 407 ff HGB vorliegt), Transport einer Person (wenn nicht ein Pauschalreisevertrag nach § 651a vorliegt).</p>	<p><b>Werkvertrag</b> (§§ 631 bis 650)</p>	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13